

26.06.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.06.2019
Ltg.-700/V-7/92-2019
~~Ausschuss~~

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Schödinger und Mag.^a Renner

zur Gruppe 6 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2020,
Ltg.-700/V-7-2019

betreffend Beschleunigung des Baus der S8 Marchfeld-Schnellstraße und
Erwirkung einer Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet für die S8
Marchfeld-Schnellstraße-Ost

Das Projekt der S8 Marchfeld Schnellstraße zwischen der S1 Wiener Außenring
Schnellstraße und der Staatsgrenze bei Marchegg bildet eine Verbindung der
Ballungsräume Wien und Bratislava und ermöglicht eine hochrangige
Verkehrerschließung des Marchfeldes.

Mit der Errichtung der S8 wird eine leistungsfähige Verbindung Richtung Slowakei
geschaffen. Die Ortskerne im Marchfeld werden vom Verkehr (insbesondere
Schwerverkehr) entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und
durch die Verringerung der Emissionen in den Ortsdurchfahrten zu einer deutlichen
Erhöhung der Lebensqualität - alleine im Abschnitt West - für rund 18.000
Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen. Zudem ist von einer deutlichen
Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Marchfeld auszugehen.

Erst bei einer zügigen Verwirklichung des zweiten Abschnittes der S8 Marchfeld
Schnellstraße-Ost von Gänserndorf Richtung Bratislava samt Anbindung über eine
neue Marchbrücke an die Autobahn E65 Bratislava-Brünn entsteht eine hochrangige
internationale Verkehrsrelation, welche letztlich von essentieller Bedeutung für die
volle Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials der Region Marchfeld ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei der Bundesregierung, im Wege der ASFINAG dafür einzutreten, die Planungsarbeiten für den Abschnitt Ost der S8 Marchfeld Schnellstraße zügig voranzutreiben und einen realistischen Zeitpunkt für die Umsetzung der S8 Ost bekannt zu geben.

Insbesondere ist als erster Schritt erneut eine Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet gemäß §14 BStG 1971 zu erwirken.“